



**VISUM ZUM ZWECK DES FAMILIENNACHZUGS ZUM
ANERKANNTEN SCHUTZBERECHTIGTEN
(INHABER EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS GEM. § 25 ABS. 1 ODER 2 AUFENTHGH)
FÜR EHEGATTEN UND MINDERJÄHRIGE KINDER
(Aufenthaltsdauer über 3 Monate)**

Eine schnelle Bearbeitung der Anträge kann nur mit vollständigen Unterlagen gewährleistet werden. Antragsteller, die nicht vollständig ausgefüllte Visaanträge einreichen oder nicht alle geforderten Unterlagen vorlegen, müssen mit Verzögerungen rechnen.

Die **nachfolgende Liste** ermöglicht Ihnen, durch **Ankreuzen** nachzuprüfen, ob die Unterlagen für den Visumantrag vollständig sind. **Bitte legen Sie diese Unterlagen in dieser Reihenfolge geordnet bei Ihrer Vorsprache vor.**

Erforderliche Unterlagen

1) Allgemeine Unterlagen

- Reisepass (noch mind. 3 Monate über die beantragte Aufenthaltsdauer hinaus gültig) sowie den letzten vorhandenen alten Reisepass und Kopien beider Reisepässe (Kopien aller Seiten, die nicht leer sind) [Original und 2 Kopien]
- 2 vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformulare mit Belehrung (separat unterschrieben). Bitte füllen Sie den Antrag in der Onlinemaske auf videx-national.diplo.de aus, und drucken Sie diesen aus. Anträge in arabischer Sprache sind unter www.kairo.diplo.de verfügbar, müssen aber dennoch in Deutsch oder Englisch ausgefüllt werden.
- 3 aktuelle Passbilder, biometriefähig (bitte die Hinweistafel im Internet unter www.kairo.diplo.de beachten)

2) Nachweise zum Reisezweck

- ausländischer Ehevertrag / Nachweis der religiösen Eheschließung und Heiratsurkunde als Nachweis der Registrierung im Zivilregister [Original und 2 Kopien]
- Sollte einer der beiden Ehegatten bei Eheschließung vertreten worden sein:
Spezialvollmacht – aus der Vollmacht müssen die vollständigen Namen beider Ehegatten hervorgehen und die Vollmacht muss vor Abschluss des Ehevertrags ausgestellt worden sein
- Geburtsurkunden der Kinder [Original und 2 Kopien]
- Kopien des deutschen Aufenthaltstitels der in Deutschland lebenden Referenzperson [je 2 Kopien]
- Kopien des Bescheids über die Zuerkennung der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der fristwährenden Anzeige –sofern diese vorliegt [je 2 Kopien]
- Kopien der aktuellen Meldebestätigung der in Deutschland lebenden Referenzperson [je 2 Kopien]

Allgemeine Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen:

- Alle Unterlagen müssen auf Deutsch oder Englisch oder mit einer Übersetzung ins Deutsche durch einen von der Botschaft anerkannten Übersetzer vorgelegt werden.
- Alle ägyptischen und syrischen öffentlichen Urkunden müssen in übersetzter, beglaubigter und legalisierter Form vorgelegt werden.
Hinweise zum Legalisationsverfahren für **ägyptische** Urkunden erhalten Sie unter dem Link <https://kairo.diplo.de/eg-de/service/-/1495790>.
Hinweise zum Legalisationsverfahren der Deutschen Botschaft Beirut (für **syrische** Urkunden) erhalten Sie auf der Homepage der Deutschen Botschaft Beirut unter dem Link <https://beirut.diplo.de/lb-de/service/-/2100956>.
- Die Botschaft behält sich vor, die Visumerteilung im Einzelfall von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig zu machen. Als weitere Unterlagen können in bestimmten Fallkonstellationen beispielsweise ein A1-Sprachzertifikat oder Nachweise zur Lebensunterhaltssicherung notwendig sein.

Die hier aufgeführten vorzulegenden Unterlagen betreffen den Spezialfall des Familiennachzugs von Ehegatten und minderjährigen Kindern zu einem in Deutschland anerkannten Schutzberechtigten. Andere Nachzugsgründe, z.B. von volljährigen Kindern oder anderen Familienangehörigen, haben andere Voraussetzungen und es müssen andere Unterlagen vorgelegt werden. Bitte wenden Sie sich ggf. per E-Mail an die Botschaft Kairo.

Wichtige Informationen zum Visumverfahren

- Die Botschaft Kairo ist nur zuständig für **Antragsteller mit Wohnsitz in Ägypten, Jemen, Libyen und Syrien**.
- Antragsteller müssen zur Abgabe des Antrags persönlich erscheinen.
- Reisepässe müssen vom Antragsteller unterschrieben sein.
- Ein Visum für die Einreise zur Familienzusammenführung kann nur von volljährigen Verlobten (vollendetes 18. Lebensjahr) beantragt werden.
- Für die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung ist die Zustimmung der Ausländerbehörde am vorgesehenen Wohnort erforderlich.
- Die **Bearbeitungszeit** beträgt üblicherweise mehrere Wochen bis Monate. Die Auslandsvertretung darf das beantragte Visum erst dann erteilen, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde vorliegt. Auf die Bearbeitungsdauer und die Entscheidungen der Ausländerbehörden kann die Botschaft keinen Einfluss nehmen. Antragsteller werden nach Abschluss der Bearbeitung umgehend kontaktiert.
Die **Visumgebühr** beträgt 75,00 € (in Landeswährung zu zahlen). Weitere Bearbeitungsgebühren fallen nicht an. Die Ausgabe der Anträge erfolgt gratis. Die Hilfe eines Schreibbüros ist nicht erforderlich.

Hinweise zur Terminvergabe:

- **Die Abgabe des Visumantrages ist nur nach fester Terminvereinbarung möglich.** Antragsteller, die ohne Termin oder verspätet zu ihrem Vorsprachetermin kommen, können keinen Visumantrag abgeben.
- Die Terminvergabe erfolgt für **Familienangehörige von in Deutschland anerkannten Flüchtlingen** selbstständig und unentgeltlich online über das Terminvergabesystem der Botschaft.
- **Familienangehörige von subsidiär schutzberechtigten Personen** registrieren sich über folgenden Link:
https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_category.do?locationCode=subs&realmId=851&categoryId=1594&request_locale=en.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage der Deutschen Botschaft Kairo (www.kairo.diplo.de).